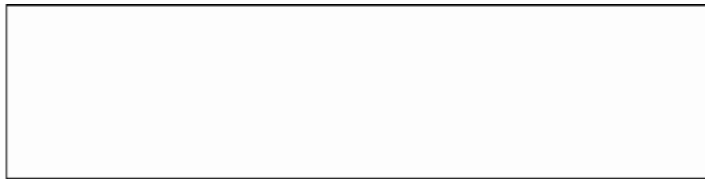




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Infoblatt für Studierende der Humanmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Masernschutzimpfung

Im Rahmen des medizinischen Arbeitsschutzes nach § 4 in Verbindung mit Teil 2 Abs. 1 des Anhangs der Verordnung zur **arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** sind alle Studierende der Humanmedizin verpflichtet, sich einem arbeitsmedizinischen Vorsorgetermin (G42) im 1. oder 2. Semester zu unterziehen. Das im November 2019 verabschiedete **Masernschutzgesetz** regelt die Impfpflicht für Studierende, die Patientenkontakt haben (in der LMU München ab dem 3. Semester).

Ab **Sommersemester 2022** bitten wir alle Studierende im 2. Semester, uns die Bescheinigung über den erfolgten Vorsorgetermin bzw. den Nachweis der Masern-Impfungen bzw. des serologischen Immunschutzes **ausschließlich per Post** zu schicken:

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
Bavariaring 19
80336 München

Wollen Sie prüfen, welche Unterlagen Sie bereits eingereicht haben? Bitte loggen Sie sich im Campusportal an und klicken Sie auf „Mein Account“: Wenn Sie beide Nachweise eingereicht haben, können Sie „Erlaubnis Patientenkontakt I: Ja“ (Masernschutz) und „Erlaubnis Patientenkontakt II: Ja“ (Arbeitsmedizinische Vorsorge) lesen.

[Startseite >](#)

Ansicht Bearbeiten Einstufung Anzeige verwalten Meine Kurse Ber

OpenCampus App Verbindung Devel

IDM OC Account

Geburtsdatum:

Erlaubnis Patientenkontakt I:
Ja

Hier unten finden Sie noch:

- [Informationen zum Thema Masernschutz](#)
- [Informationen zur Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung](#)
- [FAQs](#).

Bitte lesen Sie diese Informationen gründlich, bevor uns zu kontaktieren!

Informationen zum Masernschutzgesetz – § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz

Das im November 2019 verabschiedete Masernschutzgesetz regelt nicht nur die Impfpflicht für Kindergartenkinder und Schüler/-innen, sondern auch die, von Beschäftigten im Gesundheitswesen. Somit gehören Studierende der Human- und Zahnmedizin ebenfalls zu den Adressaten. Ziel des Gesetzes ist ein besserer individueller Schutz gegen Masern, insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Mittel- bis langfristig wird somit das globale Ziel der WHO verfolgt, die Masern komplett zu eliminieren.

Als geschützt gelten Personen, die in ihrem Leben 2 Masernimpfungen erhalten haben oder über einen serologisch nachgewiesenen Immunschutz verfügen. Ohne den Nachweis der Impfungen bzw. des serologischen Immunschutzes kann die Medizinische Fakultät keine Studierenden im Krankenhaus für Blockpraktika, Untersuchungskurse etc. zulassen. Eine Musterbescheinigung finden Sie im Anhang. Weder Impfungen noch serologische Testungen können durch die Hochschulärztliche Einrichtung erfolgen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren/Ihre Hausarzt/-ärztin. Die Masernimpfung wird als Nachholimpfung i.d.R. von den gesetzlichen Krankenkassen getragen.

Bescheinigungen müssen per Post an Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, Bavariaring 19, 80336 München verschickt werden.

[FAQs](#) dazu finden Sie unten.

Informationen zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge

Im Rahmen des medizinischen Arbeitsschutzes nach § 4 in Verbindung mit Teil 2 Abs. 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind alle Studierende der Humanmedizin verpflichtet, sich einem arbeitsmedizinischen Vorsorgetermin (G42/G24) im 1. oder 2. Semester zu unterziehen. Die Vorsorge sollte möglichst noch vor dem Untersuchungskurs im 3. Semester bzw. vor einer Tätigkeit am Patienten stattgefunden haben und wird von der Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst und Gesundheitsmanagement der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt:

Goethestr. 31
80336 München
Tel.: 089/ 2180-73 90 4 oder -73 90 6
E-Mail: betriebsarzt@lmu.de
Telefonsprechstunde: Mo bis Do jeweils von 13.30 bis 15.00 Uhr

Erfahrungsgemäß ist Mitte/Ende des zweiten Semesters bzw. vor dem dritten Semester die Terminvergabe aufgrund des erheblichen Andrangs schwierig. Wir bitten daher alle Studierende rechtzeitig, gerne schon im ersten oder zweiten Semester, einen Termin mit den Betriebsärzten telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren. Sollte die/der Studierende den gebuchten Termin nicht wahrnehmen können, so bitten wir ihn oder sie per Telefon oder E-Mail abzusagen und zusammen mit dem Betriebsarzt einen neuen Termin zu vereinbaren. Dadurch können weiter Studierende den Termin nutzen.

Es gibt keine Untersuchungspflicht.

Nach der Vorsorge erhalten die Studierenden eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 ArbMedVV sowie eine Bescheinigung für Masernschutz. Die Kosten der Vorsorge werden von der Universität übernommen. Sofern eine/ein Studierende/r das Vorsorgeangebot des Betriebsärztlichen Dienstes der LMU nicht wahrnehmen will, steht es ihm oder ihr frei, den Termin mit anderen, nach der ArbMedVV ermächtigten Ärzten zu vereinbaren und sich von diesen eine gültige Bescheinigung ausstellen zu lassen. Kosten werden in solchen Fällen allerdings nicht von der LMU übernommen, sondern sind in der Regel von den Studierenden selbst zu tragen. Bereits ausgestellte gültige Vorsorgebescheinigungen im Sinn von § 6 Abs. 3 Nr. 3 ArbMedVV werden grundsätzlich akzeptiert. In diesem Fall ist eine elektronische Kopie der Bescheinigung per E-Mail an Online-Scheine@med.uni-muenchen.de zu schicken.

Bei dem arbeitsmedizinischen Termin bitte Impfpass mitbringen.

FAQs

Kann auch ein Arzt im Ausland meine Masernschutzimpfung bestätigen?

Ja.

Reicht Ihnen ein Bild meines Impfpasses?

Nein, ab Sommersemester 2021 nicht mehr. Bitte verwenden Sie das angehängte Muster.

Ich hatte bereits einen arbeitsmedizinischen Vorsorgetermin bei meinem Arbeitgeber. Reicht Ihnen diese Bescheinigung?

Ja, solange Sie eine Beratung zu den Tätigkeiten mit Infektionsgefahren bekommen haben (ehem. G42).

Kann auch ein Arzt im Ausland eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 (ArbMedVV) ausstellen?
Ja, solange die Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 ArbMedVV ausgestellt wird.

Wie lange ist die Vorsorgeuntersuchung gültig?
3 Jahre.

Kann ich Ihnen die Nachweise als Scan schicken?
Wir empfehlen das nicht.

Ich bin im Ausland und habe leider keine Bescheinigung. Was soll ich nun tun?
Bitte vereinbaren Sie einfach jetzt einen Termin mit dem BÄD. Sie haben noch Zeit, Sie können die Bescheinigung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung auch im Laufe des Semesters einreichen.

Ich war bereits vor 1 Woche beim Betriebsarzt und meine Bescheinigung ist noch nicht im Campusportal. Was soll ich tun?

Es kann bis zu 4 Wochen dauern, bis das Studiendekanat die Bescheinigungen vom BÄD bekommt. Bitte schreiben Sie uns keine E-Mail und haben Sie etwas Geduld.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.oc.med.uni-muenchen.de/de/node/183669>

Cave! Bitte schicken Sie uns keine gesundheitlichen Informationen Ihrer Arb. Med. Untersuchung: Uns reicht eine Bestätigung, dass Sie über die möglichen Gefahren informiert wurden.

Haben Sie Fragen, die hier nicht beantwortet wurden? Dann schreiben Sie an Referentin.Studiendekane@med.uni-muenchen.de